

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1975	Nummer 56
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	7. 4. 1975	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Siebenunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 17. März 1975	852
20314	7. 4. 1975	RdErl. d. Finanzministers Eingruppierung der Angestellten in der Datenverarbeitung	858

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 4. 1975	RdErl. – Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1957	865
	Innenminister Finanzminister	
10. 4. 1975	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1975	865

I.

20310

**Siebenunddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 17. März 1975**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 3/75 –
v. 7. 4. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 – SMBl. NW. 20310 –) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Siebenunddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 17. März 1975**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Sechsenddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. November 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 3 Buchst. f werden die Worte „Lehrlinge, Anlernlinge“ durch das Wort „Auszubildende“ ersetzt.
 - In § 5 werden die Worte „Lehr- oder Anlernverhältnis“ durch die Worte „Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende“ ersetzt.
 - Dem § 11 wird der folgende Satz angefügt:
„Für die Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sind vergleichbar die Angestellten der Vergütungsgruppe den Beamten der Besoldungsgruppe“
- | | |
|---------------------------|--------|
| X | A 1 |
| IX, IXb, Kr. I | A 2 |
| IXa, Kr. II | A 3 |
| VIII | A 5 |
| VII, Kr. III | A 6 |
| VIb, VIa, Kr. IV, Kr. V | A 7 |
| Vc, Kr. VI | A 8 |
| Vb, Va, Kr. VII, Kr. VIII | A 9 |
| IVb, Kr. IX | A 10 |
| IVa, Kr. X, Kr. XI | A 11 |
| III, Kr. XII | A 12 |
| IIb, IIa, II | A 13 |
| Ib | A 14 |
| Ia | A 15 |
| I | A 16“. |

- § 22 wird in der folgenden Fassung wieder in Kraft gesetzt:

§ 22

Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b). Der Angestellte erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist.

(2) Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.

Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Unterabsatz 2 Satz 1 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Unterabsatz 2 oder 3 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Angestellten bestimmt, muß auch diese Anforderung erfüllt sein.

(3) Die Vergütungsgruppe des Angestellten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

Protokollnotizen zu Absatz 2:

- Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschrittsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, Erstellung eines EKG, Fertigung einer Bauzeichnung, Eintragung in das Grundbuch, Konstruktion einer Brücke oder eines Brückenteils, Bearbeitung eines Antrags auf Wohngeld, Festsetzung einer Leistung nach dem Bundessozialhilfegesetz). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
- Eine Anforderung im Sinne des Unterabsatzes 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe.
- § 23 wird in der folgenden Fassung wieder in Kraft gesetzt:

§ 23

Eingruppierung in besonderen Fällen

Ist dem Angestellten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihm übertragene Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1) nicht nur vorübergehend derart geändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat der Angestellte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 24 Abs. 1 sinngemäß.

Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem.

Wird dem Angestellten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen seiner bisherigen Vergütungsgruppe entspricht, gilt § 24 Abs. 1 sinngemäß.

6. § 23a wird für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:
- In Satz 1 werden das Wort „Ableistung“ durch das Wort „Erfüllung“ und das Wort „höherzugruppierten“ durch das Wort „höhergruppiert“ ersetzt.
 - In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen und die Worte „an dem er aufgrund dieser Vorschrift in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden“ durch die Worte „von dem an er aufgrund dieser Vorschrift in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert“ ersetzt.
 - In Satz 2 Nr. 7 Satz 1 werden die Worte „die Vergütungsgruppe VII oder IXb höhergruppiert worden“ durch die Worte „der Vergütungsgruppe VII oder IXb eingruppiert“ und die Worte „zu dem er aufgrund der ausgeübten Tätigkeit in diese Vergütungsgruppe einzugruppiert“ durch die Worte „von dem an er aufgrund der ausgeübten Tätigkeit in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert“ ersetzt.
7. § 24 wird in der folgenden Fassung wieder in Kraft gesetzt:

§ 24

Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird dem Angestellten vorübergehend eine andere Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage.
- (2) Wird dem Angestellten vertretungsweise eine andere Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1) übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Vergütungsgruppe entspricht (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 bis 5), und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. Auf die Frist von drei Monaten sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Absatz 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.
- (3) Die persönliche Zulage bemißt sich aus dem Unterschied zwischen der Vergütung, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert wäre, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist.
- Zu den Vergütungen im Sinne des Satzes 1 gehören
- die Grundvergütung,
 - der Ortszuschlag,
 - der örtliche Sonderzuschlag,
 - Zulagen mit Ausnahme der Zulagen nach § 33.
- (4) Der Angestellte, der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Anspruch auf die persönliche Zulage hat, erhält sie auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub solange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.
8. In der Protokollnotiz zu § 29 werden die Worte „des § 3 BKGG“ durch die Worte „der §§ 3, 8 BKGG“ ersetzt.
9. § 36 Abs. 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
10. § 42 erhält die folgende Fassung:

§ 42

Reisekostenvergütung

- Für die Erstattung von
 - Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
 - Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld, Trennungsschädigung),
 - Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
 - Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen, und
 - Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß
 sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.
- Eine rückwirkende Höhergruppierung des Angestellten bleibt unberücksichtigt.
- Soweit Betriebe in privater Rechtsform nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese maßgebend.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Angestellte der Vergütungsgruppe Ia, die am 31. Dezember 1974 einer höheren Reisekostenstufe zugeteilt waren als ein Beamter der Besoldungsgruppe A 15, verbleiben für das am 1. Januar 1975 fortbestehende Arbeitsverhältnis in der höheren Reisekostenstufe.

- § 44 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 - Soweit Betriebe in privater Rechtsform nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese maßgebend.
- § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - In § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 werden die Worte „1. Dezember“ durch die Worte „30. September“ ersetzt.
 - Die Protokollnotiz Nr. 2 zu Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - Unterabsatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 3/65, bei der Verteilung auf sechs Tage 1/26 des Monatsdurchschnitts aus der Summe der in dem vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der gezahlten Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der gezahlten Überstundenvergütungen (ausgenommen die Überstundenpauschvergütung nach Nr. 5 SR 2s), des gezahlten Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden und der gezahlten Vergütungen für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft.
 - Dem Unterabsatz 1 wird der folgende Satz angefügt:
Außerdem bleibt bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts die Zeit vor dem Beginn des dritten vollen Kalendermonats des Bestehens des Angestelltenverhältnisses unberücksichtigt.
 - In Absatz 5 werden die Worte „bei einem von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgeber oder von einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,“ gestrichen.
- In § 64 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§§ 3, 6 oder 8 BKGG“ durch die Worte „§§ 3, 8 BKGG“ ersetzt.
- In § 69 werden die Worte „so gelten die landesrechtlichen Vorschriften für Gemeindebeamte“ durch die Worte „sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beamten der Gemeinden des Landes gelten, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat“ ersetzt.

15. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme der §§ 22 bis 24 und der Sonderregelungen hierzu unbeschadet der Unterabsätze 2 und 3 ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
 - b) Es werden die folgenden Unterabsätze angefügt:
Unabhängig von Unterabsatz 1 kann die Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b) ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
Die §§ 22 bis 24 und die Sonderregelungen hierzu können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.
16. Nr. 5 Abs. 3 SR 2b erhält die folgende Fassung:
(3) Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.
Die errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.
17. In Nr. 12 Ziff. 3 SR 2d werden in Satz 1 nach den Worten „§§ 2 bis 6 und 10 AUV“ die Worte „sowie § 6a BUKG“ eingefügt und die Worte „; § 4 Abs. 3 Satz 2 AUV findet keine Anwendung“ gestrichen.
18. In Nr. 3 SR 2l erhält die Überschrift die folgende Fassung:
Zu §§ 15 bis 17, 34 und 35 – Arbeitszeit – Vergütung Nichtvollbeschäftigter – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –
19. Die SR 2n werden wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
(3) Für die nach Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung gezahlt.
Die errechnete Arbeitszeit kann innerhalb eines Vierteljahres auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.
 - b) In Nr. 6 Abs. 7 werden die Worte „Ruhegehalts- und“ gestrichen.
20. In Nr. 4 SR 2z 1, in Nr. 5 SR 2z 2 und in Nr. 3 SR 2z 3 erhält die Überschrift jeweils die folgende Fassung:
Zu §§ 17 und 35 – Überstunden – Zeitzuschläge, Überstundenvergütung –
21. § 3 der Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung:
 - a) das 40. Lebensjahr vollendet haben,.
 - b) Die Protokollnotiz wird gestrichen.

§ 2

Wiederinkrafttreten sowie Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

(1) Die Anlage 1a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen) vom 1. Dezember 1969, wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vereinbarungen wieder in Kraft gesetzt:

1. Tarifvertrag über die Eingruppierung der Angestellten bei den Berliner Verkehrs-Betrieben (BVG) vom 3. März 1970,
2. Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III der Anlage 1a zum BAT (Rundfunkauswerter und Funkauswerter im Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) vom 10. März 1970,
3. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Errechner von Vergütungen und Löhnen) vom 5. Mai 1970,
4. Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Arbeitsvorbereitung im Bereich des Bundesministers der Verteidigung) vom 6. Mai 1970,
5. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder) vom 12. Mai 1970,
6. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT (Angestellte des Deutschen Wetterdienstes und des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr) vom 16. Juni 1970,
7. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970,
8. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 25. Juni 1970,
9. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Meister) vom 8. Juli 1970,
10. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. H der Anlage 1a zum BAT (Sprachlehrer der Bundeswehr) vom 29. Juli 1970,
11. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Chiffrierdienst des Auswärtigen Amtes) vom 29. Juli 1970,
12. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Redakteure im Bundesdienst) vom 22. September 1970,
13. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) vom 30. April 1971,
14. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst) vom 21. Mai 1971,
15. Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT (Prüfer für Luftfahrtgerät im Bereich des Bundesministers der Verteidigung) vom 21. Mai 1971,
16. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Bereich Film-Bild-Ton der Bundeswehr) vom 4. Juni 1971,
17. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 5. August 1971,
18. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst sowie Angestellte im Funkdienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Deutschen Hydrographischen Instituts) vom 11. August 1971,
19. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils IV der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst) vom 16. September 1971,
20. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 10. November 1971,
21. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschnitte G, I und L der Anlage 1a zum BAT vom 12. November 1971,
22. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte) vom 23. Februar 1972,
23. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT (Landwirtschaftliche Sachbearbeiter bei den Standortverwaltungen mit Geländebetreuungsaufgaben; Angestellte in der Arbeitsvorbereitung) vom 10. Mai 1972,
24. Tarifvertrag zur Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Rechnungsführer und Küchenbuchhalter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung) vom 8. Juni 1972,
25. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2b BAT) vom 9. Juni 1972,
26. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972,

27. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Teil III Abschnitte B und C) vom 5. Dezember 1972,
28. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Länder) vom 5. Dezember 1972,
29. § 3 des Einunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973, dieser jedoch mit der Maßgabe, daß in der Protokollnotiz die Worte „nicht mehr anzuwenden“ durch die Worte „zu streichen“ ersetzt werden.

(2) Die in § 1 Abs. 1 des Einunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973 aufgeführten Vereinbarungen werden, soweit sie die Vergütungsordnung zum BAT betreffen, in Kraft gesetzt.

(3) Die Anlage 1 a zum BAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen werden wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Nr. 3 werden nach den Worten „27. April 1964“ die Worte „bzw. vom 18. Januar 1973“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „14./15. Mai 1964“ die Worte „bzw. vom 31. Juli 1970“ eingefügt.
2. Teil II Abschn. A Unterabschn. I und Abschn. B wird unter Beibehaltung der Unterabschnitts- bzw. Abschnittsbezeichnung gestrichen.
3. Teil II Abschn. G wird wie folgt geändert:
In der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I und in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt II wird jeweils die Jahreszahl „1974“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.
4. In Teil II Abschn. J wird die folgende Vergütungsgruppe eingefügt:

Vergütungsgruppe VII*

Angestellte in Finanzkassen mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.
(Gründliche Fachkenntnisse sind nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften usw. ihres Aufgabenkreises.)*

5. Teil IV Abschn. D wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Der Vergütungsgruppe IV b wird die folgende Fallgruppe 4 angefügt:
4. Schiffsführer mit Patent AG auf dem Forschungsschiff „Alkor“.
- b) In Vergütungsgruppe V b erhält die Fallgruppe 1 die folgende Fassung:
1. Schiffsführer mit Patent AG auf dem Forschungsschiff „Hermann Wattenberg“.
- c) In Vergütungsgruppe V c wird die Fallgruppe 1 gestrichen; die bisherigen Fallgruppen 2 bis 7 werden Fallgruppen 1 bis 6.
6. Teil IV Abschn. E Unterabschn. I Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:
- a) Der Vergütungsgruppe IV b wird die folgende Fallgruppe 4 angefügt:
4. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,
die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3).
- b) In Vergütungsgruppe V b wird die folgende Fallgruppe 3 a eingefügt:
- 3 a. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,

die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3).

- c) In Vergütungsgruppe V c wird die folgende Fallgruppe 4 a eingefügt:

4 a. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,

die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3).

- d) In Vergütungsgruppe VI b wird die folgende Fallgruppe 3 a eingefügt:

3 a. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung,

die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3).

§ 3

Wiederinkrafttreten sowie Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 4

Wiederinkrafttreten der Anlage 1 b zum BAT

Die Anlage 1 b zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. Februar 1967, wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vereinbarungen, soweit sie die Vergütungsordnung betreffen, wieder in Kraft gesetzt:

1. Vierundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 11. August 1970,
2. Dreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 16. Februar 1973.

§ 5

Anwendung der ADO für übertarifliche Angestellte

Die Nr. 7 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 ist im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wie folgt anzuwenden:

Nr. 7

§ 42 BAT ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Angestellte wie ein Angestellter der Vergütungsgruppe I zu behandeln ist.

§ 6

Übergangsvorschrift

Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1974 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert waren, wird durch das Inkrafttreten des Tarifvertrages nicht berührt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 17. März 1975

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NW. 20310 –) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 13a. erhält die folgende Fassung:

13 a. Zu § 22

Nach § 22 in der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung war der Angestellte bei der Einstellung nach den in der Vergütungsordnung festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, die der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit entsprach. Diese Fassung des § 22 hatte, ausgelöst durch Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, in den letzten Jahren zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Tarifvertragsparteien geführt. Das BAG hatte insbesondere die Auffassung vertreten, § 22 habe lediglich Bedeutung für die Fälle, in denen die Tätigkeit eines Angestellten aus mindestens zwei Teiltätigkeiten bestehe; er bestimme für diese Fälle, daß nur die überwiegende(n) Teiltätigkeit(en) für die Eingruppierung maßgebend sei(en). § 22 besage aber nichts darüber, in welchem Umfang die in den Tätigkeitsmerkmalen beschriebene Tätigkeit ausgeübt werden müsse. Die Vorschrift habe somit überhaupt keine Bedeutung bei Vorliegen einer sogenannten einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben demgegenüber stets die Auffassung vertreten, § 22 bestimme auch, in welchem Umfang die in den Tätigkeitsmerkmalen beschriebene Tätigkeit ausgeübt werden müsse – nämlich überwiegend –, es sei denn, daß in dem anzuwendenden Tätigkeitsmerkmal ein anderes Maß bestimmt sei. Wegen dieser Meinungsverschiedenheiten waren die mit dem gesamten BAT zum 31. Dezember 1969 gekündigten § 22 bis 24 und die Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b) nicht mit den übrigen Vorschriften durch den Einunddreißigsten Änderungsarbeitsvertrag zum BAT vom 18. Oktober 1973 wieder in Kraft gesetzt worden (vgl. hierzu die bisherigen Nrn. 13a und 13b des Abschnitts II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, die durch den Gem. RdErl. v. 17. 7. 1972 – MBl. NW. S. 1394 – bzw. durch den Gem. RdErl. v. 19. 11. 1973 – MBl. NW. 1974 S. 18 – eingefügt worden waren).

Die Tarifvertragsparteien haben sich mit dem Siebenunddreißigsten Änderungsarbeitsvertrag zum BAT vom 17. März 1975, der mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist, auf eine Neufassung der Eingruppierungsvorschriften (§§ 22 bis 24) und auf die Wiederinkraftsetzung der Vergütungsordnung geeinigt.

Die vom 1. Januar 1975 an geltende Fassung des § 22 bestimmt sowohl,

- a) welche Tätigkeit für die Eingruppierung maßgebend ist, nämlich die gesamte auszuübende Tätigkeit, als auch,
- b) in welchem Umfang die in den Tätigkeitsmerkmalen beschriebene Tätigkeit für die Eingruppierung ausgeübt werden muß (grundsätzlich mindestens zur Hälfte).

Gegenstand der Bewertung ist jeder einzelne Arbeitsvorgang innerhalb der gesamten auszuübenden Tätigkeit. Die Begriffe „Teiltätigkeit“ und „einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit“ sind damit gegenstandslos.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

- a) § 22 gilt sowohl für die Eingruppierung bei Neueinstellungen (bisheriger § 22) als auch bei Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (bisher § 23 Abs. 2).
- b) Nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 ist der Angestellte in die Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht.

Die Vorschrift enthält mehrere Aussagen:

Die Worte „Der Angestellte ist ... eingruppiert“ machen deutlich, daß sich die Eingruppierung als zwingende rechtliche Folge der Tätigkeit ergibt. Dieser schon bisher geltende Grundsatz der Tarifautomatik kommt damit klar zum Ausdruck.

Die **gesamte** Tätigkeit ist maßgebend. Es kommt nicht mehr auf Feststellung und Unterscheidung von Teiltätigkeiten und darauf an, ob und welche Teiltätigkeit überwiegt und ggf. der Bewertung zugrunde zu legen ist oder für die Bewertung außer Betracht zu bleiben hat.

Wie bisher ist nur auf die **auszuübende**, d. h. die vom Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragene Tätigkeit abzustellen. Ebenso entspricht es dem bisherigen Recht, daß lediglich die nicht nur **vorübergehend** auszuübende Tätigkeit die Eingruppierung bestimmt; die vergütungsrechtlichen Folgen einer vorübergehenden bzw. vertretungsweise Ausübung von höherwertigen Tätigkeiten regelt § 24.

c) Wann die nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 maßgebende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe entspricht, ergibt sich aus den Unterabsätzen 2 bis 5 und den Protokollnotizen. Nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 ist Grundlage der Eingruppierung die Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge (Protokollnotiz Nr. 1) der gesamten auszuübenden Tätigkeit.

aa) Die Tätigkeit jedes Angestellten setzt sich aus Arbeitsvorgängen zusammen. Die einzelnen Arbeitsvorgänge sind die Elemente für die Bewertung der Tätigkeit. Für jeden Arbeitsgang ist das Tätigkeitsmerkmal zu ermitteln, dessen Anforderungen er erfüllt. Die für die einzelnen Arbeitsvorgänge, die derselben Vergütungsgruppe zuzuordnen sind, **normalerweise** aufzuwendenden Zeiten sind zusammenzurechnen. Ergibt sich, daß zeitlich mindestens die Hälfte oder das im Tätigkeitsmerkmal festgelegte sonstige Maß erreicht ist, folgt daraus, daß die gesamte Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe entspricht und der Angestellte in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert ist.

Beispiel:

Von den im Monatsdurchschnitt insgesamt zu erledigenden Arbeitsvorgängen eines Angestellten sind

der Anzahl nach 60 v. H. schwierigere Tätigkeiten im Sinne der Verg.Gr. VIII Fallgruppe 1 des Teils I der Anlage 1a BAT; sie nehmen 35 v. H. der gesamten Arbeitszeit in Anspruch,

der Anzahl nach 40 v. H. solche Arbeitsvorgänge, die gründliche Fachkenntnisse im Sinne der Verg.Gr. VII Fallgruppe 1 aaO erfordern; sie nehmen 65 v. H. der gesamten Arbeitszeit in Anspruch.

Der Angestellte ist in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert.

bb) Nach der Protokollnotiz Nr. 2 ist das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe ebenfalls eine Anforderung im Sinne des § 22 Abs. 2 Unterabs. 2.

Beispiel:

Ein Ingenieur hat Arbeitsvorgänge zu erledigen, von denen – dem zeitlichen Aufwand nach – 70 v. H. besondere Leistungen im Sinne der Verg.Gr. IVa Fallgruppe 10 des Teils I der Anlage 1a darstellen. Ein Teil davon, der 40 v. H. der gesamten Arbeitszeit ausmacht, besteht aus Arbeitsvorgängen, deren Erledigung besonders schwierig im Sinne der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2aaO ist. Der Angestellte ist nicht in der Vergütungsgruppe III, sondern in der Vergütungsgruppe IVa eingruppiert, da der zeitli-

che Aufwand für die Erledigung der Arbeitsvorgänge, deren Erledigung besonders schwierig ist, nicht mindestens 50 v. H. beträgt.

- cc) Was ein Arbeitsvorgang ist, wird in der Protokollnotiz Nr. 1 näher erläutert. Die Tarifvertragsparteien haben mit dem Begriff des Arbeitsvorgangs das Ziel verfolgt, die Bewertung der Tätigkeit anhand des kleinsten bei natürlicher und vernünftiger Betrachtungsweise abgrenzbaren Teiles der gesamten Tätigkeit aufzubauen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Arbeitsergebnis, zu dem der Arbeitsvorgang führt. Damit ist gewährleistet, daß z. B. die sog. Zusammenhangersarbeiten, die als ein- und untergeordnete Teile einer Arbeitsleistung anzusehen sind, nicht gesondert gewertet werden dürfen (z. B. das für die Bearbeitung eines Aktenvorgangs erforderliche Herausuchen eines Aktenstücks oder die Beziehung anderer Vorgänge).

Das für die Abgrenzung des Arbeitsvorgangs maßgebende Arbeitsergebnis ist auf den Aufgabenkreis des Angestellten bezogen. Bei arbeitsteiliger Erledigung der Aufgaben ist z. B. nicht die Erstellung eines Bauplanes als Arbeitsvorgang anzusehen, sondern der konkrete Beitrag des Angestellten hierzu, soweit der Beitrag nicht seinerseits aus mehreren Arbeitsvorgängen besteht.

- dd) Bestimmte Anforderungen, die in Tätigkeitsmerkmalen erstellt werden, können ihrer Natur nach vielfach nicht in einem einzigen Arbeitsvorgang erfüllt sein. So wird beispielsweise die Anforderung „vielseitige Fachkenntnisse“ regelmäßig erst in der Bearbeitung mehrerer Arbeitsvorgänge auf verschiedenartigen Fach- oder Rechtsgebieten erfüllt werden können. Um dieser Besonderheit Rechnung zu tragen, ist in § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 zugelassen, daß für die Prüfung, ob derartige Anforderungen erfüllt sind, entsprechende Arbeitsvorgänge insoweit zusammenbetrachtet werden.
- ee) Absatz 2 Unterabs. 3 regelt die Fälle, in denen in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt werden (z. B. gründliche und vielseitige Fachkenntnisse einerseits, selbständige Leistungen andererseits). In diesen Fällen muß jede dieser Anforderungen in dem für die Bewertung der gesamten Tätigkeit geforderten zeitlichen Ausmaß erfüllt sein. Dieses zeitliche Ausmaß beträgt nach Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 1 die Hälfte; wenn in einem Tätigkeitsmerkmal selbst ein anderes zeitliches Maß bestimmt ist (z. B. selbständige Leistungen „in nicht unerheblichem Umfang“), so gilt dieses Maß (Unterabsatz 4).

Eine Besonderheit liegt in den Fällen vor, in denen dieselbe Anforderung in Tätigkeitsmerkmalen mehrerer Vergütungsgruppen verwendet wird und lediglich das zeitliche Maß über die Eingruppierung entscheidet (vgl. z. B. Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 und Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 des Teiles I der Anlage 1a zum BAT). Die Zuordnung zur betreffenden Vergütungsgruppe ergibt sich in diesen Fällen erst nach Feststellung des zeitlichen Anfalles der Arbeitsvorgänge, die die Anforderung erfüllen.

Beispiel:

Ein Angestellter erledigt

- a) Arbeitsvorgänge, die gründliche Fachkenntnisse erfordern (Arbeitsvorgänge A),
 b) Arbeitsvorgänge, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern (Arbeitsvorgänge B),

- c) Arbeitsvorgänge, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen erfordern (Arbeitsvorgänge C).

Der Angestellte ist in die Vergütungsgruppe VIb eingruppiert, wenn die Arbeitsvorgänge B und C zusammen zeitlich mindestens 50 v. H. und die Arbeitsvorgänge C mindestens 25 v. H. ausmachen.

Der Angestellte ist in die Vergütungsgruppe Vc eingruppiert, wenn die Arbeitsvorgänge C zeitlich mehr als 50 v. H. ausmachen.

Der Angestellte ist in die Vergütungsgruppe VII eingruppiert, wenn z. B. die Arbeitsvorgänge C zwar 30 v. H., die Arbeitsvorgänge B und C zusammen jedoch weniger als 50 v. H. ausmachen.

- ff) Für die Bewertung der von dem Angestellten auszuübenden Tätigkeit ist ein angemessener Zeitraum zugrunde zu legen. Der Zeitraum ist angemessen, wenn gewährleistet ist, daß die in dem Aufgabenkreis des Angestellten auf Dauer regelmäßig anfallenden Arbeitsvorgänge sicher erfaßt werden. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 26. April 1966 – AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT entschieden, daß, wenn die Tätigkeit des Angestellten in ihrem Schwierigkeitsgrad Schwankungen unterworfen ist, die Feststellungen, ob der Angestellte überwiegend selbständige Leistungen erbringt, über einen längeren (z. B. sechsmonatigen) Zeitraum zu erstrecken sind.
- gg) Bei den nach Absatz 2 Unterabs. 5 geforderten Anforderungen in der Person des Angestellten kann es sich z. B. um eine geforderte Ausbildung, staatliche Anerkennung oder um die Erfüllung der Zeit einer Tätigkeit oder Bewährung handeln.

- d) § 22 gilt auch für Tätigkeitsmerkmale, in denen eine bestimmte Funktion des Angestellten für die Eingruppierung maßgebend ist (z. B. Kassenleiter, ständiger Vertreter des ..., Angestellter ... mit x Unterstellten). In diesen Fällen bedarf es nicht der Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge, da diese bereits im Tätigkeitsmerkmal selbst insgesamt pauschal bewertet sind. Übt ein Angestellter eine solche Tätigkeit und daneben eine andere Tätigkeit aus, die unter ein anderes Tätigkeitsmerkmal fällt, ist bei der Anwendung des § 22 Abs. 2 die Funktionstätigkeit als Summe gleichzubewertender Arbeitsvorgänge anzusehen. Es kommt also auf das zeitliche Ausmaß an, in dem die Funktion ausgeübt wird.

2. Nr. 13b wird gestrichen.

3. Nr. 14 erhält die folgende Fassung:

14. Zu § 23

§ 23 in der vom 1. Januar 1975 an geltenden Fassung regelt wie der bis zum 31. Dezember 1969 geltende § 23 Abs. 1 nur die Fälle, in denen dem Angestellten nicht eine höherwertige Tätigkeit vom Arbeitgeber übertragen wird, sondern die Tätigkeit des Angestellten aus sich heraus (z. B. durch Änderung von Gesetzen usw.) derart ändert, daß sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entspricht. Dieser Angestellte ist automatisch in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert, wenn er die höherwertige Tätigkeit sechs Monate lang ununterbrochen (siehe jedoch Unterabsatz 2) ausgeübt hat, und zwar mit dem Ersten des nach Ablauf der sechs Monate folgenden Kalendermonate; eine nur vorübergehende Änderung der Anforderungen berührt – ebenfalls wie bisher – die Eingruppierung nicht. Anders als nach bisherigem Recht erhält der Angestellte jedoch für die zurückliegenden sechs Kalendermonate die Zulage nach § 24 Abs. 1 (§ 23 Unterabs. 1 Satz 2). Unterabsatz 3 hingegen (sinngemäße Geltung des § 24 Abs. 1 bei Entzug der höherwertigen Tätigkeit) entspricht § 23 Abs. 1 Unterabs. 3 a. F.

4. Nr. 14 a Buchst. b Satz 1 erhält die folgende Fassung:
Übt der Angestellte mehrere Tätigkeiten aus und fallen diese nicht alle unter ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal, so ist für die Feststellung, ob er an dem Bewährungsaufstieg teilnimmt maßgebend, ob er nach Tätigkeitsmerkmalen mit dem Hinweiszeichen * eingruppiert ist.
5. In Nr. 15 Buchst. a Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
6. In Nr. 24 Buchst. a wird der folgende neue Unterabsatz 3 eingefügt:
Durch die vom 1. Januar 1975 an geltende Fassung des § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 (30. September statt 1. Dezember) in Verbindung mit der Protokollnotiz Nr. 2 letzter Satz soll erreicht werden, daß Monate, in denen z. B. Überstundenvergütungen erdient, aber noch nicht gezahlt worden sind, bei der Berechnung des Aufschlages unberücksichtigt bleiben.
7. Nr. 37 a Buchst. a erhält die folgende Fassung:
Die Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b) zum BAT, die von den Gewerkschaften mit dem gesamten BAT zum 31. Dezember 1969 gekündigt worden war, ist durch den Siebenunddreißigsten Änderungstarifvertrag zum BAT vom 17. März 1975 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 unter Berücksichtigung der in § 2 und in § 4 aufgeführten Vereinbarungen, die nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Februar 1973 - 4 AZR 176/72 - keine Tarifverträge waren, wieder in Kraft gesetzt worden. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Siebenunddreißigsten Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975 ist Teil II Abschn. A Unterabschn. I und Abschn. B der Anlage 1a zum BAT gestrichen worden. Wegen der Eingruppierung dieser Angestellten siehe meinen - des Finanzministers - RdErl. v. 7. 4. 1975 (SMBl. NW. 20314).
8. In Nr. 37 a werden die Erläuterungen „Zu Teil II Abschn. B“ gestrichen.

- MBl. NW. 1975 S. 852.

20314

Eingruppierung der Angestellten in der Datenverarbeitung

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 4. 1975 -
B 4100 - 4.42 - IV 1

Durch den Siebenunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 7. 4. 1975 - SMBl. NW. 20310 -) ist die Anlage 1a zum BAT unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages angeführten Vereinbarungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vor dem 1. Januar 1975 keine rechtliche Wirkung erlangt haben, wieder in Kraft gesetzt worden. Durch § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Tarifvertrages ist gleichzeitig Teil II Abschn. A Unterabschn. I und Abschn. B der Anlage 1a gestrichen worden. Der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 15. November 1971 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 4. 1. 1972 - MBl. NW. S. 114 -) gehört daher nicht zu den Vereinbarungen, die in § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages angeführt sind. Er erlangt somit nach wie vor nicht die Wirkung eines Tarifvertrages. Mit der zum 1. Januar 1975 wirksam werdenden Streichung des Teils II Abschn. A Unterabschn. I und Abschn. B endet auch die Nachwirkung dieser Vorschriften in der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder bin ich in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 15. November 1971 mit folgenden Maßgaben angewendet wird:

1. Die Vorbemerkung erhält die folgende Fassung:
„(1) Datenverarbeitungsanlagen (DV-Anlagen) im Sinne der Unterabschnitte I, II, IV und V dieses Abschnitts sind speicherprogrammierte digitale Rechenanlagen, die mit einem Betriebssystem (DIN 44 300) betrieben werden und

zu deren laufender Überwachung und unmittelbarer zentralen Steuerung ständig mindestens ein Steuerpultbediener erforderlich ist. Dabei müssen am Steuerpult oder an der entsprechenden Einrichtung überwiegend Nachrichten zur Inbetriebsetzung und Steuerung des Systems zu bearbeiten sein.

Speicherprogrammiert ist eine Rechenanlage nur dann, wenn sie neben Aktivspeichern für Daten auch Aktivspeicher für Programme enthält. Aktivspeicher sind Speicher, deren Inhalt vom Programm her auswechselbar ist.

Digitale Rechenanlagen sind in diesem Zusammenhang nur solche, deren Kapazität ausreicht, um eine problemorientierte Programmiersprache (Nr. 45 DIN 44 300) in eine interne Maschinensprache zu übersetzen, und die ferner folgende Bedingungen erfüllen:

- Jede algorithmisch beschreibbare Prozedur muß sich in eine Befehlsfolge der betreffenden Anlage umsetzen lassen.
- Die Anlagen müssen mindestens aus einer Zentraleinheit und davon getrennten, an die Zentraleinheit über Leitungen angeschlossenen peripheren Geräten bestehen.

(2) Zu den DV-Anlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere nicht Abrechnungsmaschinen nach DIN 9763, Büro-Rechenanlagen nach DIN (Entwurf) 9760 sowie Datenerfassungs- und Datensammelsysteme.

(3) Abweichend von Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen (Bund/TdL) bzw. von Nr. 3 Satz 1 der Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (VKA) gelten für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit in der Datenverarbeitung die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IIa bis Ia des Teils I (Bund/TdL) bzw. II bis Ia (VKA).“

2. Nr. 2 der Vorbemerkung zu Unterabschnitt III - Angestellte in der Datenerfassung - ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„2. entsprechende Tastaturen (z. B. Terminals, Bildschirmgeräte) zur Direkteingabe von Daten in DV-Anlagen sowie in Datenerfassungs- bzw. Datensammelsystemen betätigen.“

3. In Unterabschnitt III ist das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 2 in folgender Fassung anzuwenden:

„2. Datenerfasser, die in erheblichem Umfang Steuergeräte programmgesteuerter Datenerfassungssysteme mit mehreren Datenerfassungsstationen oder von Datensammelsystemen bedienen. (Der Umfang der Tätigkeit ist erheblich, wenn er mindestens ein Drittel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)“

4. Unterabschnitt V - Angestellte in der Maschinenbedienung - ist mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

a) Vergütungsgruppe III

Das Tätigkeitsmerkmal der einzigen Fallgruppe der Vergütungsgruppe III ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich, davon mindestens dreimonatiger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und einen Maschinsaal mit DV-Anlagen leiten, die mit Betriebssystem mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)“

b) Vergütungsgruppe IVa

Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 ist nicht mehr anzuwenden.

Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die als Schichtleiter Koordinierungstätigkeiten ausüben und Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 5 und 9)“

c) Vergütungsgruppe IVb

Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2 ist ohne den Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 5 anzuwenden.

Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 3 ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„3. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich, davon mindestens dreimonatiger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und einen Maschinensaal mit DV-Anlagen leiten, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 6 und 7)“

Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 4 ist nicht mehr anzuwenden.

d) Vergütungsgruppe Vb

Die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 und 2 sind in der folgenden Fassung anzuwenden:

„1. Angestellte,

die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden,

nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)

2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die als Schichtleiter Koordinierungstätigkeiten ausüben und Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 8 und 9)“

e) Vergütungsgruppe Vc

Das Tätigkeitsmerkmal der einzigen Fallgruppe der Vergütungsgruppe Vc ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Angestellte, die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)“

f) Die Protokollnotiz Nr. 3 ist nicht mehr anzuwenden.

g) Die Protokollnotiz Nr. 5 ist in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Nr. 5 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fällt der Schichtleiter bzw. der Leiter des Maschinensaaes, der beim Betrieb von mindestens zwei DV-Anlagen oder einer DV-Großanlage mindestens in der Größenordnung einer Anlage wie z. B. der IBM 370-145, der Siemens 4004-150 oder der UNIDATA 7.750 eingesetzt ist. Für die Eingruppierung des Schichtleiters ist es jedoch unschädlich, wenn er aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise das Steuerpult nicht bedient.“

h) Der letzte Satz der Protokollnotiz Nr. 8 wird gestrichen.

5. In den Unterabschnitten I – Angestellte in der Programmierung – und II – Angestellte in der Organisation – ist jeweils das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe Vc in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Angestellte, die für die besonderen fachlichen Anforderungen des Arbeitgebers ausgebildet werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)“

– bzw. in Unterabschnitt II:

„(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)“.

Die Protokollnotiz Nr. 8 zu Unterabschn. I sowie die Protokollnotiz Nr. 6 zu Unterabschnitt II sind in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nur Angestellte, die über eine mindestens sechsmonatige theoretische DV-Ausbildung verfügen, die das Beherrschen einer Programmiersprache und die Anwendung eines Betriebssystems umfaßt.

Wird der Angestellte bei demselben Arbeitgeber für eine Tätigkeit in der Programmierung“ (bzw. in der Protokollnotiz Nr. 6 zu Unterabschnitt II: „in der Organisation“) „ausgebildet, verbleibt er während der Ausbildungszeit in seiner bisherigen Vergütungsgruppe, wenn dies für ihn günstiger ist.“

Angestellte, die bis zum 30. April 1975 günstiger als nach den vorstehenden Regelungen eingruppiert sind, verbleiben in ihrer bisherigen Vergütungsgruppe.

Die Tätigkeitsmerkmale, wie sie sich aus dem Tarifvertrag vom 15. November 1971 und den vorstehenden Maßgaben ergeben, sind als Anlage beigefügt.

Anlage

Anlage**A. Angestellte im Lochkartenwesen****I.****Angestellte im Loch- und Prüfdienst**

Es gelten die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts B Unterabschnitt III.

B. Angestellte in der Datenverarbeitung (DV)**Vorbemerkung:**

(1) Datenverarbeitungsanlagen (DV-Anlagen) im Sinne der Unterabschnitte I, II, IV und V dieses Abschnitts sind speicherprogrammierte digitale Rechenanlagen, die mit einem Betriebssystem (DIN 44 300) betrieben werden und zu deren laufender Überwachung und unmittelbarer zentraler Steuerung ständig mindestens ein Steuerpultbediener erforderlich ist. Dabei müssen am Steuerpult oder an der entsprechenden Einrichtung überwiegend Nachrichten zur Inbetriebsetzung und Steuerung des Systems zu bearbeiten sein.

Speicherprogrammiert ist eine Rechenanlage nur dann, wenn sie neben Aktivspeichern für Daten auch Aktivspeicher für Programme enthält. Aktivspeicher sind Speicher, deren Inhalt vom Programm her auswechselbar ist.

Digitale Rechenanlagen sind in diesem Zusammenhang nur solche, deren Kapazität ausreicht, um eine problemorientierte Programmiersprache (Nr. 45 DIN 44 300) in eine interne Maschinensprache zu übersetzen, und die ferner folgende Bedingungen erfüllen:

a) Jede algorithmisch beschreibbare Prozedur muß sich in eine Befehlsfolge der betreffenden Anlage umsetzen lassen.

b) Die Anlagen müssen mindestens aus einer Zentraleinheit und davon getrennten, an die Zentraleinheit über Leitungen angeschlossenen peripheren Geräten bestehen.

(2) Zu den DV-Anlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere nicht Abrechnungsmaschinen nach DIN 9763, Büro-Rechenanlagen nach DIN (Entwurf) 9760 sowie Datenerfassungs- und Datensammelsysteme.

(3) Abweichend von Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (Bund/TdL) bzw. von Nr. 3 Satz 1 der Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (VKA) gelten für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit in der Datenverarbeitung die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IIa bis Ia des Teils I (Bund/TdL) bzw. II bis Ia (VKA).

I.**Angestellte in der Programmierung****Vergütungsgruppe IIa**

1. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Programmierung mindestens in Vergütungsgruppe III, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen, wenn ihnen

mindestens sechs Angestellte in der Programmierung mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 oder in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVa, darunter mindestens zwei Angestellte in der Programmierung mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVa Fall-

gruppe 1 oder in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe III, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben, wenn ihnen mindestens drei Systemprogrammierer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn einer der unterstellten Angestellten ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 3 ist.) (Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)
2. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Programmierung mindestens in Vergütungsgruppe IVa, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen, wenn ihnen
 - mindestens sechs Angestellte in der Programmierung oder in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb
 - oder
 - mindestens drei Angestellte in der Programmierung mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 oder in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVa
 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)
3. Angestellte, die Betriebssysteme betreuen sowie über deren Anwendung und Wirkungsweise beraten, soweit mit diesen ständig Mehrfachprogrammverarbeitung durchgeführt wird und vom Betriebssystem oder den angeschlossenen Peripheriesystemen her erhöhte Anforderungen gestellt werden, wenn sie die auf die besonderen Anforderungen der Systemprogrammierung bezogenen mathematischen und fachenglischen Kenntnisse anwenden müssen (Systemprogrammierer). (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 6)

Vergütungsgruppe IVa

1. Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
2. Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)
3. Angestellte, die Teilaufgaben eines Systemprogrammierers ausüben. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
4. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit in der Programmierung mindestens in Vergütungsgruppe IVb, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen, wenn ihnen
 - mindestens drei Angestellte in der Programmierung oder in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe Vb
 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IVb

1. Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)

2. Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)

Vergütungsgruppe Vb

Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 7)

Vergütungsgruppe Vc

Angestellte, die für die besonderen fachlichen Anforderungen des Arbeitgebers ausgebildet werden. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Ausbildung in allen Programmiersprachen des Aufgabengebietes und in der Anwendung von Betriebssystemen sowie einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten (ein Monat Maschinenpraktikum, zehn Monate Programmierung, ein Monat Organisation). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn im Aufgabengebiet nur eine Programmiersprache oder ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in dieser Programmiersprache oder nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.
- Nr. 2 Fachliche Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes sind eingehende Kenntnisse der Aufgaben und der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes sowie gründliche und umfassende Fachkenntnisse des im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabenbereiches einschließlich der dort angewandten Arbeitstechniken.
- Nr. 3 Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten sind:
 - a) Entgegennahme und Besprechung von Programmieraufträgen und deren Prüfung,
 - b) Aufstellung einer Programmkonzeption (z. B. Grobdiagramm, Programmspezifikationen),
 - c) Anfertigung von Programmen oder in sich geschlossenen Programmteilen (z. B. Verknüpfen der in der Programmiergruppe erstellten Programmteile zu einem Gesamtprogramm),
 - d) Verteilung der Programmieraufträge an die Programmierer und Koordinierung der Programmierarbeiten innerhalb der Programmiergruppe,
 - e) Beratung und Anleitung der Programmierer,
 - f) Prüfung verknüpfter Programme auf Funktionsfähigkeit,
 - g) Terminüberwachung,
 - h) Verantwortung für die Programmdokumentation und Programmpflege.
- Nr. 4 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Ausbildung in allen Programmiersprachen des Aufgabengebietes und in der Anwendung und Betreuung von Betriebssystemen sowie einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens sechzehn Monaten (sechs Monate Maschinenpraktikum, zehn Monate Programmierung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn im Aufgabengebiet nur eine Programmiersprache oder ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in dieser Programmiersprache oder nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.
- Nr. 5 Schwierigkeitsgrade in der Programmierung sind:
 - a) Einfacher Schwierigkeitsgrad
Selbständige Anfertigung (Erstellung, Prüfung und Dokumentation) von Programmen oder in sich geschlossenen Programmteilen mit in der Regel höchstens zwei Datenbeständen, sequentieller Eingabe/Ausgabe,

festen Satzlängen und
keinen Programmverbindungen

(z. B. zweidimensionale und wenig gegliederte Listen- und Tabellenausgaben, Signierkontrollen).

b) Mittlerer Schwierigkeitsgrad

Selbständige Anfertigung (Erstellung, Prüfung und Dokumentation) von Programmen oder in sich geschlossenen Programmteilen, die aus Haupt- und Unterprogrammen bestehen, mit in der Regel

drei und mehr Datenbeständen und sequentiellen oder index-sequentiellen oder direkten Eingabe-/Ausgabe-Standardatzformaten

(z. B. mehrdimensionale und vielfach gegliederte Listen- und Tabellenausgaben, Signier- und Kombinationskontrollen, einfache Eingabe-/Ausgabe-Fehler-routinen).

c) Hoher Schwierigkeitsgrad

Selbständige Anfertigung (Erstellung, Prüfung und Dokumentation) von Programmen oder in sich geschlossenen Programmteilen mit in der Regel

drei und mehr Datenbeständen,
allen Dateiorganisationsformen oder eigenen Eingabe-/Ausgaberroutinen,
allen Satzformaten und

mehreren Phasen oder Selbstverschieblichkeit oder Berücksichtigung von Terminaltechniken oder speziellen Speicherungstechniken oder Echtzeitverarbeitung

(z. B. variable Listen- und Tabellenausgaben, schwierige Fehler- und Korrekturroutinen).

Nr. 6 a) Die Betreuung der Betriebssysteme umfaßt folgende Aufgaben:

Organisation der Betriebssysteme (z. B. Bibliotheken, Zuordnung der peripheren Einheiten, Hauptspeichereinteilung),

Generierung der Betriebssysteme,
Pflege und Ergänzung der Betriebssysteme (z. B. Fehleranalyse, Verbesserungen und Erweiterungen),

Erstellung und Ergänzung von Betriebshandbüchern,

Beratung hinsichtlich der Programmier-techniken.

Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn im Aufgabengebiet nur ein Betriebssystem angewendet wird.

b) Erhöhte Anforderungen vom Betriebssystem oder von den an die Datenverarbeitungsanlage angeschlossenen Peripheriesystemen her liegen vor, wenn während der Verarbeitung unter Ausnutzung der Möglichkeiten komplexer Betriebssysteme Entscheidungen zu treffen sind, wenn z. B. bei Großanlagen oder mehreren gekoppelten Anlagen über das Steuerpult unter Berücksichtigung der Benutzeranforderungen eine Prioritätensteuerung vorgenommen wird.

Nr. 7 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Ausbildung in einer Programmiersprache und in der Anwendung von Betriebssystemen sowie einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens sechs Monaten (ein Monat Maschinenpraktikum, fünf Monate Programmierung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

Nr. 8 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nur Angestellte, die über eine mindestens sechsmonatige theoretische DV-Ausbildung verfügen, die das Beherrschen einer Programmiersprache und die Anwendung eines Betriebssystems umfaßt.

Wird der Angestellte bei demselben Arbeitgeber für eine Tätigkeit in der Programmierung ausgebildet, verbleibt er während der Ausbildungszeit in seiner bisherigen Vergütungsgruppe, wenn dies für ihn günstiger ist.

II.

Angestellte in der Organisation

Vergütungsgruppe II a

Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Organisation mindestens in Vergütungsgruppe III, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen, wenn ihnen

mindestens sechs Angestellte in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV a oder in der Programmierung mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1, darunter mindestens zwei Angestellte in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe III oder in der Programmierung mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1,

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte, die Aufgaben hohen Schwierigkeitsgrades bearbeiten und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 4)

2. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Organisation mindestens in Vergütungsgruppe IV a, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen, wenn ihnen

mindestens sechs Angestellte in der Organisation oder in der Programmierung mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b

oder

mindestens drei Angestellte in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV a oder in der Programmierung mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte, die Aufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades bearbeiten und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 4)

2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit in der Organisation mindestens in Vergütungsgruppe IV b, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen, wenn ihnen

mindestens drei Angestellte in der Organisation oder in der Programmierung mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IV b

Angestellte, die Aufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades bearbeiten und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 4)

Vergütungsgruppe V b

Angestellte nach Abschluß der DV-Ausbildungszeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Vergütungsgruppe V c

Angestellte, die für die besonderen fachlichen Anforderungen des Arbeitgebers ausgebildet werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Ausbildung in allen Program-

miersprachen des Aufgabengebietes und in der Anwendung von Betriebssystemen, mit Grundkenntnissen der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Kosten-Nutzen-Analyse) und der Ablauforganisation sowie mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten (ein Monat Maschinenpraktikum, fünf Monate Programmierung, sechs Monate Organisation). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn im Aufgabengebiet nur eine Programmiersprache oder ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in dieser Programmiersprache oder nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

Nr. 2 Fachliche Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes sind eingehende Kenntnisse der Aufgaben und der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes sowie gründliche und umfassende Fachkenntnisse des im Rahmen der Organisation behandelten Aufgabebereichs einschließlich der dort angewandten Arbeitstechniken.

Nr. 3 Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:

- a) Entgegennahme und Besprechung von Aufträgen bzw. Wünschen der Fachbereiche an die DV,
- b) Entwicklung einer Gesamtvorstellung zur Lösung der Aufgabe,
- c) Einleitung der Organisationsaufgabe (Verteilung und Anleitung),
- d) Beratung, Koordinierung und Terminkontrolle während der Durchführung,
- e) Zusammenstellen, Prüfen und Beurteilen des Ergebnisses (u. a. auf Zweckmäßigkeit, auf Wirtschaftlichkeit),
- f) Besprechung des erarbeiteten Verfahrensvorschlags mit der Programmierung,
- g) Verantwortung für die abschließende Verfahrensdokumentation, die Funktionsfähigkeit und die Einführung des Verfahrens.

Nr. 4 Schwierigkeitsgrade in der Organisation sind:

- a) **Einfacher Schwierigkeitsgrad**
Mitarbeit bei der Erstellung einer Vorstudie für ein komplexes Aufgabengebiet mit mehreren Organisationseinheiten und differenzierten Arbeitsabläufen; selbständige Durchführung der Ist-Aufnahme für eine Aufgabenstellung mit wenigen Zusammenhängen, wenigen und gering gegliederten Datenbeständen oder Mitarbeit bei der Ist-Aufnahme eines komplexen Aufgabengebietes unter Beschränkung auf eine überschaubare Teilaufgabe;
Ausarbeitung des Rahmenkonzeptes für ein Aufgabengebiet, bei dem Ein- und Ausgabedateien mit gering gegliederten Daten zu beschreiben sind;
selbständige Erarbeitung eines Detail-Verfahrens mit einfachem Datenflußplan oder Arbeitsablauf sowie Prüfung, Einführung und Dokumentation des Verfahrens oder Mitarbeit an der Erarbeitung eines Detail-Verfahrens für ein komplexes Aufgabengebiet unter Beschränkung auf eine überschaubare Teilaufgabe sowie Prüfung, Einführung und Dokumentation des Verfahrens.
- b) **Mittlerer Schwierigkeitsgrad**
Selbständige Erstellung einer Vorstudie für eine in geringem Umfange verzweigte oder neuuzuordnende Organisation mit differenzierten Arbeitsabläufen; selbständige Durchführung der Ist-Aufnahme für ein Aufgabengebiet mit differenzierten Zusammenhängen und stark gegliederten unterschiedlichen Datenbeständen;
Ausarbeitung des Rahmenkonzeptes für ein Aufgabengebiet mit differenzierten Arbeitsabläufen, bei dem verschiedenartige Eingabe-/Ausgabe-Dateien zu beschreiben sind;
selbständige Erarbeitung eines Detail-Verfahrens für ein Aufgabengebiet mit differenziertem Datenflußplan und verschiedenartigen Eingabe-/Ausgabe-Dateien sowie Prüfung, Einführung und Dokumentation des Verfahrens.

c) **Hoher Schwierigkeitsgrad**

Erstellung einer Vorstudie für ein komplexes Aufgabengebiet mit mehreren Organisationseinheiten und differenzierten Arbeitsabläufen;

selbständige Durchführung der Ist-Aufnahme bzw. Zusammenfassung mehrerer Einzelaufnahmen für ein gesamtes, stark verzweigtes Aufgabengebiet oder für mehrere Aufgabengebiete mit umfangreichen Verbindungen;

Ausarbeitung des Rahmenkonzeptes für ein komplexes Aufgabengebiet mit differenzierten Arbeitsabläufen, bei dem verschiedenartige Eingabe-/Ausgabe-Dateien zu beschreiben sind;

selbständige Erarbeitung eines Detail-Verfahrens für ein komplexes Aufgabengebiet mit differenziertem Datenflußplan und verschiedenartigen Eingabe-/Ausgabe-Dateien sowie Prüfung, Einführung und Dokumentation des Verfahrens.

Die in der Beschreibung der Schwierigkeitsgrade verwendeten nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

Komplexes Aufgabengebiet:

Ein Aufgabengebiet ist dann komplex, wenn es sich aus mehreren Teilaufgaben zusammensetzt, zwischen denen in ihrer Gesamtheit vielfältige fachliche und organisatorische Verflechtungen bestehen.

Differenzierte Arbeitsabläufe:

Differenzierte Arbeitsabläufe setzen sich aus verschiedenartigen Arbeitsgängen (z. B. Verschlüsseln, Datenerfassung, Verdichten, Änderungsdienst, Ergebniserstellung) im manuellen und maschinellen Bereich zusammen, zwischen denen vielfältige Beziehungen bezüglich der verwendeten Dateien, des Arbeitsablaufes und der Ergebnisse bestehen. Die schematische Darstellung eines Arbeitsablaufes ist ein Arbeitsablaufplan.

Verschiedenartige Eingabe-/Ausgabe-Dateien:

Die im Rahmen eines Aufgabengebietes verwendeten Dateien sind dann verschiedenartig, wenn sie auf unterschiedlichen Datenträgern (z. B. Lochkarte, Lochstreifen, Magnetband, Direktzugriffsspeicher) vorliegen und zur Speicherung der Daten verschiedene Satzformate (z. B. feste oder variable Satzlänge, geblockt oder ungeblockt) oder verschiedene Dateiorganisationsformen (z. B. sequentiell, index-sequentiell, random) verwendet werden.

Differenzierter Datenflußplan

Ein differenzierter Datenflußplan zeigt, schematisch dargestellt, in logischer Reihenfolge alle im Zusammenhang mit der Lösung einer Aufgabenstellung anfallenden verschiedenartigen maschinellen Arbeitsgänge (Dateneingabe; Verarbeitung wie z. B. Sortieren, Mischen, Verdichten, Verändern, Abstimmen; Datenausgabe) mit ihren gegenseitigen Verflechtungen.

Nr. 5 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Ausbildung in einer Programmiersprache sowie in der Anwendung von Betriebssystemen und einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens sechs Monaten (ein Monat Maschinenpraktikum, zwei Monate Programmierung, drei Monate Organisation). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieser Betriebssysteme ausgebildet worden ist.

Nr. 6 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nur Angestellte, die über eine mindestens sechsmonatige theoretische DV-Ausbildung verfügen, die das Beherrschen einer Programmiersprache und die Anwendung eines Betriebssystems umfaßt.

Wird der Angestellte bei demselben Arbeitgeber für eine Tätigkeit in der Organisation ausgebildet, verbleibt er während der Ausbildungszeit in seiner bisherigen Vergütungsgruppe, wenn dies für ihn günstiger ist.

III.

Angestellte in der Datenerfassung**Vorbemerkung:**

Datenerfasser sind Angestellte, die nach Arbeitsanweisung

1. Geräte zur direkten Erstellung oder maschinellen Prüfung von Datenträgern (z. B. Lochkarten, Lochstreifen, Magnetbändern) in der Weise bedienen, daß sie Daten aus Belegen durch Tastaturbetätigung übertragen oder
2. entsprechende Tastaturen (z. B. Terminals, Bildschirmgeräte) zur Direkteingabe von Daten in DV-Anlagen sowie in Datenerfassungs- bzw. Datensammelsystemen betätigen.

Vergütungsgruppe V b

Angestellte, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 40 Datenerfassern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe V c

Angestellte, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 25 Datenerfassern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VI b

1. Datenerfasser, die Programm- und Steueranweisungen auf Datenträger übertragen und dabei Formalfehler selbständig berichtigen oder schwierige Berichtigungen von Eingabedaten im On-line-Betrieb vornehmen.

(Hierzu Protokollnotiz)

2. Datenerfasser, die in erheblichem Umfang Steuergeräte programmgesteuerter Datenerfassungssysteme mit mehreren Datenerfassungsstationen oder von Datensammelsystemen bedienen. (Der Umfang der Tätigkeit ist erheblich, wenn er mindestens ein Drittel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

3. Angestellte, denen mindestens zehn Datenerfasser durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VII

Datenerfasser,

die vielfältige Belegarten verarbeiten oder die fehlerhafte Datenträger aus vielfältigen Belegarten berichtigen, nach einjähriger Tätigkeit als Datenerfasser.

Vergütungsgruppe VIII

Datenerfasser, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte während einer Einarbeitungszeit von mindestens drei Monaten als Datenerfasser.

Protokollnotiz:

Formalfehler sind Abweichungen von der üblichen Symboldarstellung in Programm- und Steueranweisungen.

Schwierige Berichtigungen von Eingabedaten sind Änderungen, die aufgrund vielfältiger maschineller Plausibilitätskontrollen durchgeführt werden und deshalb Kenntnisse über den Inhalt des Datensatzes und der darin enthaltenen Verschlüsselungen voraussetzen.

IV.

**Angestellte in der Arbeitsvorbereitung,
in der Datenbearbeitung (Abstimmung)
und in der Datenträgerarchivierung****Vergütungsgruppe III**

Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Arbeitsvorbereitung, Organisation, Programmierung oder in der Steuerpultbedienung,

denen mindestens fünf Angestellte in der Arbeitsvorbereitung, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Arbeitsvorbereitung, Organisation, Programmierung oder

in der Steuerpultbedienung, die die kurzfristige Planung der maschinellen Belegung für DV-Systeme mit

mehr als zwei DV-Anlagen oder

Mehrfachprogrammverarbeitung mit mehr als drei Programmen oder

mindestens zwei gleichzeitig angewendeten verschiedenen Betriebssystemen

durchführen.

(Hierzu Protokollnotiz)

2. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Arbeitsvorbereitung, Organisation, Programmierung oder in der Steuerpultbedienung,

denen mindestens drei Angestellte in der Arbeitsvorbereitung, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b,

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe IV b

Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Arbeitsvorbereitung, Organisation, Programmierung oder in der Steuerpultbedienung, die die kurzfristige Planung der maschinellen Belegung für DV-Systeme mit

zwei DV-Anlagen oder

Mehrfachprogrammverarbeitung mit mindestens zwei Programmen

durchführen und dabei Systemnachrichten zur künftigen Verbesserung dieser Planung auswerten sowie Schwierigkeiten im Rahmen der Arbeitsdurchführung in Verbindung mit sonstigen beteiligten Stellen beheben.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich,

denen mindestens fünf Angestellte in der Datenbearbeitung oder in der Datenträgerarchivierung, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b,

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich, die die Auftragsabwicklung sowie die Programmabläufe im einzelnen vorbereiten, die Arbeitsdurchführung überprüfen, die Maschinenprotokolle zur Auswertung aufbereiten und die Grobplanung der maschinellen Belegung durchführen. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn dem Angestellten aus organisatorischen Gründen die Aufbereitung der Maschinenprotokolle zur Auswertung nicht übertragen ist.)

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe V c

Angestellte mit fachlichen Kenntnissen des zu bearbeitenden Aufgabengebietes, DV-Grundkenntnissen und spezifischen Materialkenntnissen,

die Datenträgerbestände verwalten, Datenträgerbelegungsnachweise führen und den Datenträgeraustausch kontrollieren,

nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2.

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte, die in erheblichem Umfang den Beleg- und Datenträgerverkehr und die Terminüberwachung im Rahmen einzelner Arbeitsverfahren verantwortlich wahrnehmen. (Der Umfang der Tätigkeit ist erheblich, wenn er mindestens ein Drittel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

2. Angestellte mit fachlichen Kenntnissen des zu bearbeitenden Aufgabengebietes, DV-Grundkenntnissen und spezifischen Materialkenntnissen, die Datenträgerbestände verwalten, Datenträgerbelegungsnachweise führen und den Datenträgeraustausch kontrollieren.

Vergütungsgruppe VII

Angestellte, die maschinelle Arbeitsergebnisse an Hand von Prüfvorschriften (z. B. Prüfsummen) abstimmen und Fehler korrigieren.

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte in der Datenträgerarchivierung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Protokollnotiz:

Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit fachlichen Kenntnissen des zu bearbeitenden Aufgabengebietes, einer theoretischen DV-Grundausbildung und einer Ausbildung in der Anwendung von Betriebssystemen sowie einer praktischen Ausbildung (mindestens drei Monate Maschinenpraktikum). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

V.**Angestellte in der Maschinenbedienung****Vergütungsgruppe III**

Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich, davon mindestens dreimonatiger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und einen Maschinensaal mit DV-Anlagen leiten, die mit Betriebssystem mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)

Vergütungsgruppe IV a

1. entfällt

2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die als Schichtleiter Koordinierungstätigkeiten ausüben und Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 5 und 9)

3. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich, davon mindestens dreimonatiger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und einen Maschinensaal mit DV-Anlagen leiten, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei differenzierten Aufgaben oder mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 6 und 7)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte,

die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei differenzierten Aufgaben oder mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden,

nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 3.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)

2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die als Schichtleiter Koordinierungstätigkeiten ausüben und Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei differenzierten Aufgaben oder mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 8 und 9)

3. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich, davon mindestens dreimonatiger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und einen Maschinensaal mit DV-Anlagen leiten, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 6 und 7)

4. entfällt

Vergütungsgruppe Vb

1. Angestellte,

die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden,

nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)

2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die als Schichtleiter Koordinierungstätigkeiten ausüben und Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7, 8 und 9)

3. Angestellte, die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei differenzierten Aufgaben oder mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)

Vergütungsgruppe Vc

Angestellte, die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte, die alle angeschlossenen peripheren Gerätearten bedienen. (Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn einzelne Gerätearten – mit Ausnahme der Drucker und der externen Speichereinheiten – aus organisatorischen Gründen nicht bedient werden.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

Vergütungsgruppe VII

Angestellte, die mindestens eine angeschlossene periphere Geräteart bedienen.

Protokollnotizen:

Nr. 1 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Grundausbildung, einer Ausbildung in der Anwendung von Betriebssystemen und mit Grundkenntnissen der Ablauforganisation sowie einem Maschinenpraktikum von mindestens neun Monaten. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

Nr. 2 Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten sind:

- Aufsicht über den Maschinenbetrieb (Personaleinsatz, maschineller Einsatz, Einzelanweisungen für die Maschinenbedienung),
- Koordinierung, Regelung der Maschinen- und Arbeitsübergabe im Schichtbetrieb,
- Verantwortung für das Maschinensystem (tägliche Reinigung, Abnahme der Inspektionen, Kontrolle der Störanfälligkeit, Beiträge zur Maschinenausrüstung),
- Verantwortung für die betriebliche Sicherheit (Überwachung der Vorschrifteneinhaltung, Beiträge zu zusätzlichen bzw. veränderten Regelungen),
- Vorschläge zur Personalschulung.

Nr. 3 entfällt

Nr. 4 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Grundausbildung und einer Ausbildung in der Anwendung von Betriebssystemen sowie einem Maschinenpraktikum von mindestens neun Monaten. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

Nr. 5 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fällt der Schichtleiter bzw. der Leiter des Maschinensaales, der beim Betrieb von mindestens zwei DV-Anlagen oder einer DV-Großanlage mindestens in der Größenordnung einer Anlage wie z.B. der IBM 370-145, der Siemens 4004-150 oder der UNIDATA 7.750 eingesetzt ist. Für die Eingruppierung des Schichtleiters ist es jedoch unschädlich, wenn er aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise das Steuerpult nicht bedient.

Nr. 6 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Grundausbildung, einer Ausbildung in der Anwendung von Betriebssystemen und mit Grundkenntnissen der Ablauforganisation sowie einem Maschinenpraktikum von mindestens sechs Monaten. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn

nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

- Nr. 7 Differenzierte Aufgaben liegen vor, wenn während einer Schicht viele in der Bedienung differenzierte Aufgaben einschließlich Programmumwandlungen und Programmtests durchgeführt werden.
- Nr. 8 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Grundausbildung und einer Ausbildung in der Anwendung von Betriebssystemen sowie einem Maschinenpraktikum von mindestens sechs Monaten. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.
- Nr. 9 Koordinierungstätigkeiten sind:
- Aufsicht über den Maschinenbetrieb (Personaleinsatz, maschineller Einsatz, Einzelanweisungen für die Maschinenbedienung),
 - Regelung der Maschinen- und Arbeitsübergabe im Schichtbetrieb,
 - Verantwortung für das Maschinensystem (tägliche Reinigung, Abnahme der Inspektionen),
 - Verantwortung für die betriebliche Sicherheit (Überwachung der Vorschrifteneinhaltung).
- Nr. 10 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Grundausbildung sowie einem Praktikum an peripheren Geräten von mindestens drei Monaten.

-MBI. NW. 1975 S. 858.

II.

Innenminister

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1957

RdErl. d. Innenministers vo. 23. 4. 1975 - VIII A 3 - 66.21.51

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPflG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1957 auf den

T. 15. September 1975

T. festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 12. Oktober 1975 abgeschlossen sein.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften v. 21. 8. 1968 (GMBl. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBl. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die Gemeindekennziffer (Schlüsselzahl) der Erfassungsbehörde auf die grüne Ausfertigung der Wehrstammrolle (Wehrstammblattsatz 2b) in dem oben links mit

„Erfassungsbehörde“ bezeichneten Feld unter der Anschrift einzutragen sowie die in Nummer 2 meines RdErl. v. 23. 6. 1972 (MBl. NW. S. 1160) angeführten Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten.

- 3 Soweit zwischen den Erfassungsbehörden und den Behörden der Bundeswehr über die Durchführung der Erfassung und die Übersendung des Erfassungsergebnisses mit Hilfe der EDV unter Einschaltung von Rechenzentren und Datenzentralen Vereinbarungen bestehen, die das Bundeswehrverwaltungsamt gebilligt hat, werden hiergegen Bedenken nicht erhoben, wenn die in Nr. 3 Abs. 2 Erfassungsvorschriften gebotene Vertraulichkeit bei der Behandlung der Personennachweise gewahrt bleibt. Die Kreiswehrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.
- 4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1957 am 5. Januar 1976 zu beginnen.
- 5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

- MBI. NW. 1975 S. 865.

**Innenminister
Finanzminister**

Gemeindefinanzreform

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1975

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/010 - 6486/75 - u. d. Finanzministers - KomF. 1110 - 1.75 - I A 5 - v. 10. 4. 1975

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 [GV. NW. S. 904/SGV. NW. 602], zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1973 [GV. NW. S. 407]) wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1975 auf

927 853 957,97 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus der Sonderzahlung auf Grund der Freigabe der stillgelegten Mittel aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer wird voraussichtlich ein Betrag von 927 853 966,90 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBI. NW. 1975 S. 865.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.